

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen Art. 94 der Haushaltsordnung⁽¹⁾ geltend, da das Angebot des Zuschlagsempfängers falsche Erklärungen enthalte, so dass dieser Bieter von der Auftragsvergabe hätte ausgeschlossen werden müssen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 19. Januar 2012 — IDT
Biologika/Kommission**

(Rechtssache T-30/12)

(2012/C 89/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: IDT Biologika GmbH (Dessau-Roßlau, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Gross und T. Kroupa)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Delegation der Europäischen Union der Republik Serbien vom 5. Oktober 2011, mit der das Angebot der IDT Biologika GmbH, dass diese im Rahmen der Ausschreibung, Referenz EuropAid/130686/C/SUP/RS Re-Launch LOT 1, für die Lieferung eines Tollwut-Impfstoffes an das begünstigte Ministerium für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserversorgung der Republik Serbien, in Bezug auf das Los Nr. 1 eingereicht hatte, abgelehnt und der betreffende Auftrag einem Zusammenschluss verschiedener Firmen unter der Leitung der „Biovet a. s.“ vergeben wurde, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht zur Stützung ihrer Klage einen Verstoß gegen Art. 252 Abs. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002⁽¹⁾ geltend, da das den Zuschlag erhaltene Angebot nach Ansicht der Klägerin im Hinblick auf die geforderte Nichtvirulenz des angebotenen Impfstoffes für den Menschen und im Hinblick auf die geforderten Zulassungen nicht den geforderten technischen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspreche und daher nicht hätte berücksichtigt werden dürfen.

Ferner stelle die Berücksichtigung des begünstigten Angebotes des Konsortiums unter der Leitung der „Biovet a. s.“ im Preisvergleich eine Ungleichbehandlung dar, da allein das Angebot der Klägerin alle tatsächlich gestellten Anforderungen im Hinblick auf die technischen Spezifikationen des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens erfülle und somit das einzig ordnungsgemäße Angebot des Verfahrens sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 S. 1).

**Klage, eingereicht am 23. Januar 2012 — Pips/HABM —
s.Oliver Bernd Freier (ISABELLA OLIVER)**

(Rechtssache T-38/12)

(2012/C 89/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pips BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. A. K. van den Berg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: s.Oliver Bernd Freier GmbH & Co. KG (Rottendorf, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Oktober 2011 in der Sache R 2420/2010-1 aufzuheben;

— die Gemeinschaftswortmarke „ISABELLA OLIVER“ (Nr. 7024961) für alle Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand des Verfahrens vor der Ersten Beschwerdekammer waren, zur Eintragung zuzulassen;

— dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ISABELLA OLIVER“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 4, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 24 und 25 — Anmeldung Nr. 7024961

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarke „S.Oliver“ (Nr. 6819908) für Waren der Klassen 4, 16, 20, 21 und 24; Gemeinschaftsbildmarke „s.Oliver“ (Nr. 4504569) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 6, 9, 14, 18, 20, 25, 28 und 35; deutsche Wortmarke „S.Oliver“ (Nr. 30734710.9) für Waren der Klassen 10, 12 und 21; Gemeinschaftswortmarke „S.Oliver“ (Nr. 181875) für Waren der Klassen 3, 6, 9, 14, 18, 20, 25 und 26; internationale Wortmarke „S.Oliver“ (Nr. 959255) für Waren der Klassen 10, 12 und 21

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: teilweise Zurückweisung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer i) die Ähnlichkeit der Marken auf der Grundlage von Tatsachen beurteilt habe, die von den Parteien nicht vorgebracht worden seien, so dass ihre Schlussfolgerung, was die Ähnlichkeit der Zeichen angehe, fehlerhaft sei, und ii) die Grundsätze, die der Gerichtshof zur umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr aufgestellt habe, nicht richtig angewandt habe.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2012 — CF Sharp Shipping Agencies Pte/Rat

(Rechtssache T-53/12)

(2012/C 89/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: CF Sharp Shipping Agencies Pte Ltd (Singapur, Singapur) (Prozessbevollmächtigte: S. Drury, Solicitor, Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und J. Cornelis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates ⁽²⁾ ex tunc und mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären, soweit es die Aufnahme der Klägerin in den Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates betrifft;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Durch die Feststellung, die Klägerin sei eine Scheinfirma der Islamic Republic of Iran Shipping Lines, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehe, habe der Beklagte die Tatsachen offenkundig verfälscht, und der Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler bei der Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates begangen, indem er die Klägerin in den Anhang VIII dieser Verordnung aufgenommen habe.

2. Zweiter Klagegrund:

- Verstoß des Beklagten gegen die Begründungspflichten des Art. 296 AEUV und des Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates.

3. Dritter Klagegrund:

- Mangel der Begründung durch den Beklagten, der zur Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, insbesondere des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf eine effektive gerichtliche Kontrolle, geführt habe.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 319, S. 11).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Prym u.a./Kommission

(Rechtssache T-454/07) ⁽¹⁾

(2012/C 89/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2008.

Beschluss des Gerichts vom 9. Februar 2012 — Bundesrepublik Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-500/11) ⁽¹⁾

(2012/C 89/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 3.12.2011.